

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Schmallenberg
- Az.: 28 95 3 - *H G.Nr. A*

B E S C H L U S S

Das Amt für Agrarordnung in Soest hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. In der Stadt Schmallenberg, Hochsauerlandkreis, wird auf der Grundlage des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1994 (BGBl. I S. 2187), das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Schmallenberg

angeordnet.

Das Flurbereinigungsverfahren wird nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG durchgeführt. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Arnsberg
Hochsauerlandkreis
Stadt Schmallenberg

Gemarkung Schmallenberg

Flur: 3 Flurstücke: 7 - 10, 12, 14 - 16, 19 - 23,
25 - 29, 31 - 46, 48/2
51 - 54, 57, 61 - 66, 68, 69,
75 tlw., 87, 94 tlw., 98, 99,
101, 103 - 105, 112, 113, 116,
119, 120, 124 - 128, 130 - 140,
142, 143

Gemarkung Schmalleberg

Flur: 4 Flurstücke: 35, 94, 109, 110, 112, 113,
114, 206, 276, 291 tlw., 467,
469 tlw., 686, 689, 711 - 714,
804, 805, 944, 945, 1052 - 1057,
1418 tlw., 1425 tlw., 1426, 1440,
1441, 1598 tlw.

Flur: 23 Flurstücke: 175, 201, 204 - 215, 217 - 219,
221 - 224, 226/2, 229 - 231,
234 - 236, 249, 264 tlw., 320 - 322,
357, 359, 361, 394, 434 - 436,
481, 501 tlw., 563, 681, 702, 704,
705

Flur: 29 Flurstück: 50

Gemarkung Wormbach

Flur: 5 Flurstück: 119

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluß genommenen Gebietskarte dargestellt.
Es ist rund 260 ha groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluß und die Gebietskarte liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang bei der

Stadtverwaltung Schmalleberg,
Rathaus: Unterm Werth 1,
Liegenschaftsabteilung, Zimmer Nr.: 214,
57392 Schmalleberg

aus.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

- 4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung
Schmallenberg

mit dem Sitz in der Stadt Schmallenberg. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

- 5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Amt für Agrarordnung Soest,
Stiftstraße 53,
59494 Soest,

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muß nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Schmallebenberg liegen vor.

Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Im Verfahrensgebiet befindet sich erheblich zersplitterter Waldgrundbesitz. Dieser soll durch Bodenordnung so zusammengelegt werden, daß größere Bewirtschaftungseinheiten entstehen.

Dies dient zum einen einer Verbesserung der forstwirtschaftlichen Verhältnisse. Zum anderen ist die Beseitigung der bisherigen Besitzersplitterung eine Voraussetzung, um eine ökologisch ausgerichtete Forstwirtschaft zukünftig zu ermöglichen. Die nach dem Gesamtkonzept für eine ökologische Waldbewirtschaftung "Waldwirtschaft 2000" anzustrebende Erhöhung standortgerechten Laubwaldes ist nur auf größeren Bewirtschaftungseinheiten einfach und kostengünstig durchzuführen. Durch Zuteilung größerer zusammenhängender Waldflächen soll auch die nach dem obengenannten Konzept geforderte gezielte Entwicklung ökologisch intakter Waldränder gefördert werden.

Das im Verfahrensgebiet befindliche Wegenetz ist dringend ausbesserungsbedürftig. Nur durch ein intaktes Wegenetz ist jedoch gewährleistet, daß die anlässlich der Eröffnungsveranstaltung des 2. Europäischen Naturschutztages am 15.03.1995

in Münster geforderte multifunktionale Forstwirtschaft (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes) verwirklicht werden kann. Im Rahmen des Verfahrens soll daher eine Ausbesserung des Wegenetzes erfolgen, wobei überwiegend Einfachstbefestigungen in alter Wegelage vorgenommen werden sollen. Sämtliche Wegebaumaßnahmen werden nur im Einvernehmen mit den Trägern öffentlicher Belange und der Teilnehmergemeinschaft durchgeführt.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert worden, die in § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG aufgeführten Behörden und Organisationen sind gehört bzw. unterrichtet worden.

Die nach Nr. 2.3 des Rd.Erl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 23. Oktober 1980 (SMBL. NW. 7815) vorgesehene einvernehmliche Bestimmung der Biotope ist erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß ist innerhalb eines Monats der Widerspruch gemäß § 141 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBL. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Magnetschwebbahnplanungsgesetzes vom 23.11.1994 (BGBL. I S. 3486), zulässig.

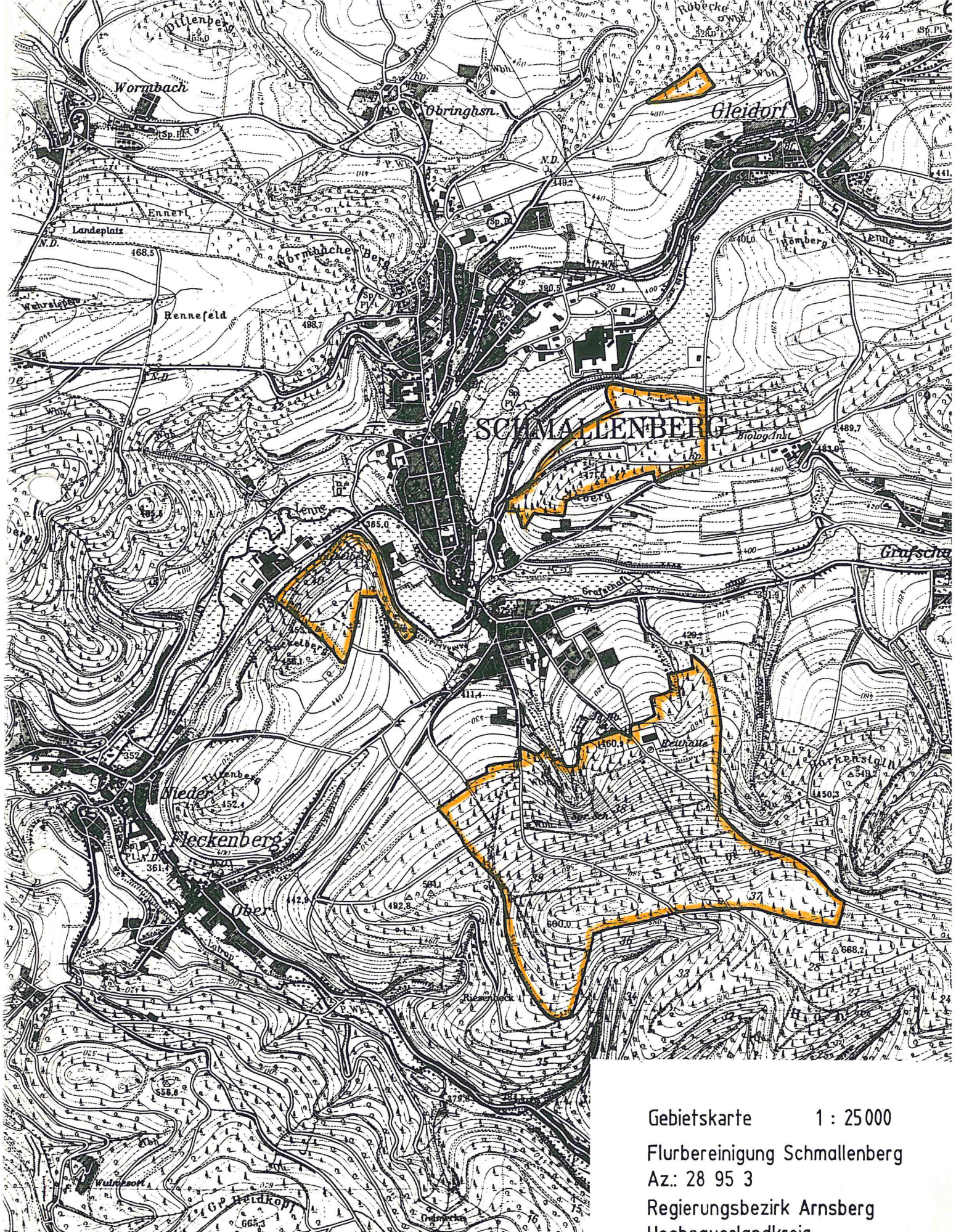
Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses (§ 115 FlurbG).


Der Widerspruch ist beim

Amt für Agrarordnung, Stiftstraße 53, 59494 Soest,
schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.



Kohaupt



Gebietskarte 1 : 25000
Flurbereinigung Schmallenberg
Az.: 28 95 3
Regierungsbezirk Arnsberg
Hochsauerlandkreis
Amt für Agrarordnung Soest
Grenze des Flur-
bereinigungsgebietes 
Stand: 28.11.1995

Vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes NW
vom 30.3.83,Nr.: 150/83